



Region Hannover

Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte der regionalen Kulturförderung aus regionseigenen Mitteln

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden eigenen Haushaltsmittel für Kulturschaffende im Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover.
- 1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44, 105 LHO. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet, vorrangig in den Umlandkommunen künstlerisch-kulturelle Projekte.

3 Ziele der Förderung

- 3.1 Die Förderung von künstlerisch-kulturellen Projekten in der Region Hannover dient der Sicherung, Stärkung und Entwicklung einer kulturellen Angebotsvielfalt für die Bevölkerung der Region Hannover, insbesondere in ländlichen Räumen.
- 3.2 Förderfähig sind künstlerisch-kulturelle Projekte aus den folgenden Bereichen:
 - Professionelles Freies Theater (kein Einkauf von Gastspielen)
 - Theater- und Tanzpädagogik
 - Amateurtheater: Vorhaben der Selbstprofessionalisierung und Weiterbildung im Bereich Organisation
 - Museumsarbeit nichtstaatlicher Museen
 - Musik
 - Literatur
 - Bildende Kunst: ohne individuelle Künstlerförderung
 - Soziokultur
 - Niederdeutsche Sprache: Vorhaben der Selbstprofessionalisierung und Weiterbildung
 - Innovative Heimatpflege
 - Neue Medien: ohne Filmförderung

- Kunstschulen
- Außerschulische Jugendbildung
- Kulturprojekte in Förderschulen
- Interdisziplinäre und generationsübergreifende Kulturprojekte
- Hybride Kulturprojekte
- Spartenübergreifende Kulturprojekte

3.3 Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Projekte, die bereits Zuwendungen aus anderen Förderetats der Region Hannover erhalten
- Projekte, die bereits vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur oder im Rahmen der Strukturförderung des Landesverbandes Soziokultur in Niedersachsen gefördert werden
- Projekte, die im Rahmen des Kultursommers der Region Hannover veranstaltet werden
- Projekte, die schwerpunktmäßig keinen künstlerischen Bezug aufweisen
- Projekte, die im Kontext des schulischen Kerncurriculums stehen
- Brauchtumsfeste
- Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken
- Kommerzielle Druckerzeugnisse und CDs, durch die Einnahmen generiert werden
- Investive Maßnahmen
- Maßnahmen der Denkmalpflege
- Maßnahmen der Erwachsenenbildung
- Projekte, die nur außerhalb des Einzugsgebietes der Region Hannover stattfinden (Zuwendungen können auch für Projekte gewährt werden, die teilweise außerhalb des Region Hannover stattfinden: In der Projektbeschreibung und durch den Ausgaben- und Finanzierungsplan ist in diesem Fall darzustellen, welche Bestandteile des Projekts innerhalb und außerhalb des Regionsgebietes stattfinden.)

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind Kulturanbietende in der Rechtsform einer rechtsfähigen juristischen Person des privaten Rechts, GbR und natürliche Personen, die ihren Sitz in der Region Hannover haben.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

- Kirchen und religiöse Gemeinschaften
- Kommunen

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung bereits bei Antragstellung begonnener Vorhaben ist nicht möglich. Rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vorhaben, für die eine Förderung beantragt wird, (Auftragsvergabe, Vertragsabschlüsse etc.) dürfen erst ab dem Zeitpunkt der Zuwendungsbewilligung eingegangen werden, es sei denn, die Region Hannover hat einen vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigt.

6. Förderperiode

Zuwendungen werden als einjährige Förderung gewährt. Der im Zuwendungsbescheid festzulegende Bewilligungszeitraum (d. h. Durchführungszeitraum) endet spätestens zum 31.12. des Jahres, für welches die Zuwendung bewilligt wurde. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

7.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Gewährung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheids.

7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Zuwendung wird in Höhe von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt, höchstens bis zu einem Betrag von 10.000 €.

8. Antragsverfahren

8.1 Anträge sind unter Beifügung der im Antragsformular genannten Anlagen beim Team Kultur der Region Hannover für das Förderjahr 2021 bis zum 31.12.2020 zu stellen. Für die folgenden Förderjahre ab 2022 gilt der 30. Oktober des Vorjahres als Antragsfrist.

Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter

www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular.

Ein ausgedrucktes Exemplar des Antrags ist mit Unterschrift zu der genannten Antragsfrist bei der Region Hannover, Team Kultur, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Region Hannover. Eine Online-Antragstellung ist nicht möglich.

8.2 Die Entscheidung über die Festlegung der Fördersummen bei fristgerecht eingereichten Anträgen trifft die Region Hannover.

8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Verwendungsnachweis, Auszahlung, Hinweis auf Förderung

9.1 Bis zum 31.03. des Folgejahres, für das die Förderung beantragt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9.2 Die Zuwendung wird nach Mittelabruf in zwei Beträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des ersten Teilbetrags in Höhe von 70% der Fördersumme erfolgt durch einen Mittelabruf. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt – vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses – nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

9.3 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

9.4 Nur die für die Erfüllung des Zweckes notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.12.2020 in Kraft. Sie gilt bei Abweichungen von der Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vorrangig.